

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

Begründung

Anlage 1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
----------	---------------------------------------

1. Ergänzung der Abordnungssatzung Beseritz

Auftraggeber:

Gemeinde Beseritz
Die Bürgermeisterin
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Carolin Trautmann
August-Bebel-Straße 20a
15344 Strausberg
Tel.: 0395-5824051
info@planungsbuero-trautmann.de

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	4
2.	Lage und Umfang des Satzungsgebietes	4
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Planungsanlass und Planungsziel	5
5.	Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung	5
6.	Planinhalt und Festsetzungen.....	7
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
6.2	Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze.....	7
6.3	Erschließung.....	7
6.4	Ver- und Entsorgung.....	7
6.5	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und ... zur Entwicklung von Natur und Landschaft	8
7.	Kennzeichnungen.....	9
7.1	Bergbauberechtigung.....	9
8.	Hinweise.....	9
8.1	Bodendenkmale	9
8.2	Untere Wasserbehörde.....	10
8.3	Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde.....	11
8.4	Untere Straßenverkehrsbehörde.....	12
8.5	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
8.6	Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene.....	12

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Planbereich der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung befindet sich im Osten von Beseritz entlang des Salower Weges.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Beseritz Flur 6, Flurstücke 52 (teilweise), 53/1, 54/2 (teilweise), 54/3, 55 (teilweise), 58 (teilweise), 59/1, 59/3, 59/4, 60/4, 120 (teilweise), 125 (teilweise), 126/9 (teilweise), 127 (teilweise) und 134 sowie Flur 7 Flurstücke 5/1, 7, 8, 9 und 28/1 und hat eine Größe von 3,7 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Kreisstraße MSE119 (Dishleyer Straße), Siedlungshecke, Freifläche landwirtschaftlicher Betriebsfläche, Freifläche der Wohngrundstücke, Ackerfläche und Wiesen (Flur 6 Flurstücke 52, 53/2, 54/2, 54/4, 55, 56/1, 58, 62/1, 120 und 125),
- im Osten: durch die örtliche Straße Salower Weg und Ackerflächen (Flur 6 Flurstück 44 und Flur 7 Flurstücke 10 und 28/2),
- im Süden: durch die Kreisstraße MSE119 (Dahlener Straße), eine Grünfläche mit Gehölzen und Ackerflächen (Flur 6 Flurstück 127 und Flur 7 Flurstücke 4/1, 10 und 11) und
- im Westen: durch die örtliche Straße Dorfstraße, einen Gewerbebetrieb (Dahlener Straße 2) und Freifläche der Wohngrundstücke (Dorfstraße 35) (Flur 7 Flurstücke 72/5, 87/1 und 126/9).

3. Beschreibung des Plangebietes

Wegen des damals noch aktiven Wasserwerkes auf dem Flurstück 59/4 wurde die vorhandene Wohnbebauung am Salower Weg nicht Bestandteil der Abrundungssatzung Beseritz, die seit dem 05.10.1997 wirksam ist. Der damals einbezogenen Abrundungsbereich im Norden ist heute vollständig bebaut.

Prägend für den Ergänzungsbereich ist die Wohnnutzung (Salower Weg 1, 2, 3, 4 und 5).

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

Der Planbereich wird durch die örtliche Straße Salower Weg, die den Ergänzungsbereich durchquert, erschlossen. Sie schließt im Westen an die Kreisstraße MSE119 an. In der Straße sind die Hauptversorgungsleitungen vorhanden.

Es gibt keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Plangeltungsbereich. Entlang des Salower Weges steht eine Allee. Entlang der Disleyer Straße ist eine Baumreihe aus Kastanien aufgewachsen. Im Plangeltungsbereich gibt es keine offenen Gewässer. Der Planbereich befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

4. Planungsanlass und Planungsziel

Planungsziel der vorliegenden 1. Ergänzung der Abrundungssatzung ist die Einbeziehung bereits bebauter Fläche sowie die Ausweisung von Bauflächen in Beseritz für Eigenheime.

Die Gemeinde beabsichtigt eine 3,7 ha große Fläche in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Hier können 4 Wohnungen entstehen. 5 Grundstücke sind als Wohngrundstücke bereits genutzt. Außerdem befinden sich der Salower Weg, die Feuerwehr und der Sportplatz der Gemeinde in dem Ergänzungsbereich. Durch die vorhandene Erschließung und eine sinnvolle bauliche Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes kann dies planungsrechtlich gesichert werden. Die Gemeinde nutzt für die Ergänzung keine landwirtschaftlichen Flächen. Um den nun geplanten Bauabsichten gerecht werden zu können, werden Auenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen.

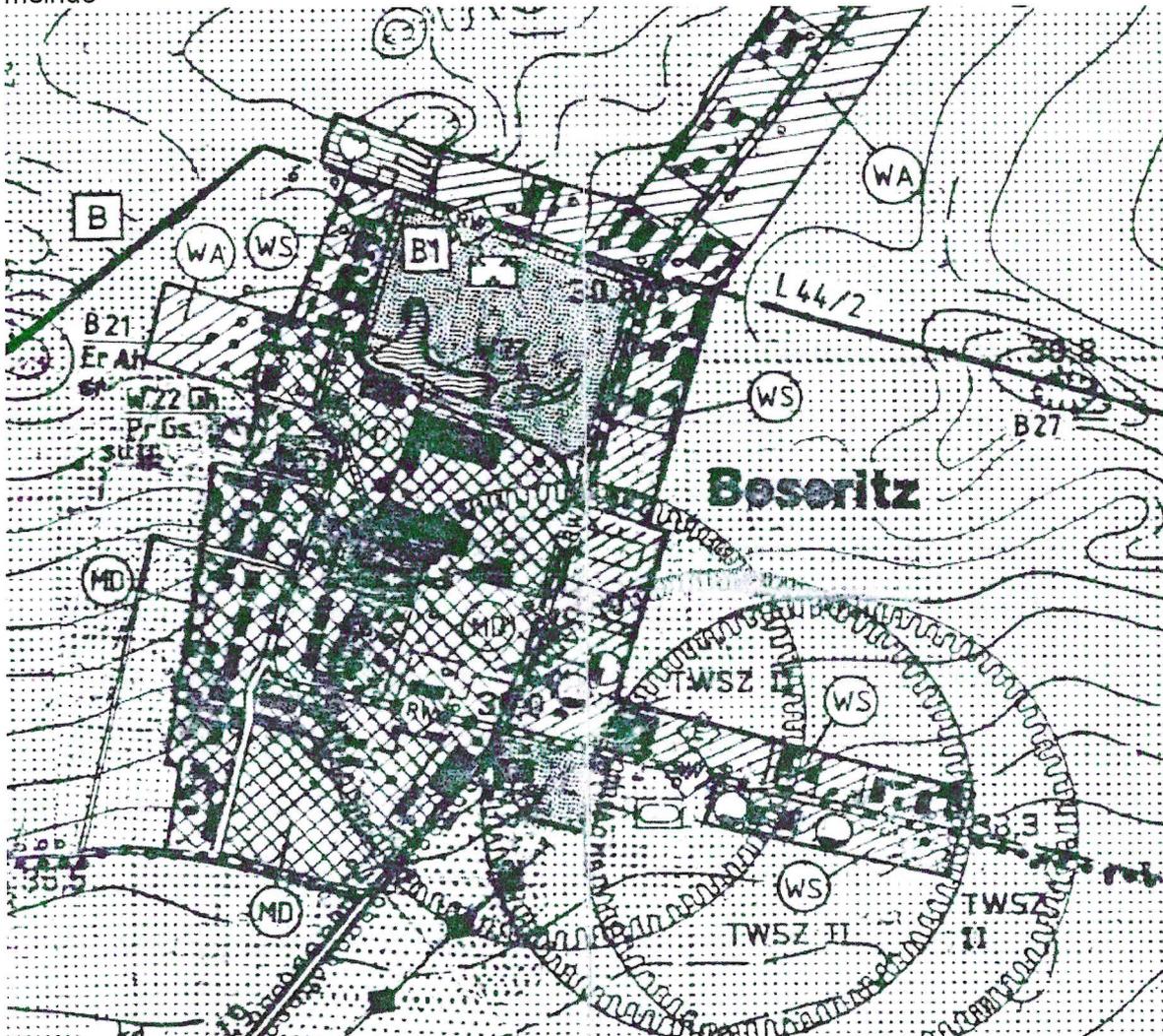
5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung

Der Geltungsbereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Eine Bebauung mit Wohngebäuden und Nebenanlagen ist somit derzeit nicht möglich. Auch eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung z. B. der Bau einer Garage unterliegt den Bestimmungen des Außenbereichs.

Die Gemeinde Beseritz hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 01.09.2006 wirksam geworden. In diesem ist der Plangeltungsbereich der 1. Ergänzung als Kleinsiedlungsgebiet dargestellt. Die Feuerwehr und der Sportplatz sind ebenfalls dargestellt. Das Wasserwerk und die Brunnen wurden zwischenzeitlich stillgelegt.

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

Abbildung 1: Ausschnitt Ortslage Beseritz aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde



Der Ergänzungsbereich grenzt im Westen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Durch die Einbeziehung des Planbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfährt der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle und maßvolle Ergänzung an einem Standort, der in Teilen schon bebaut ist.

Voraussetzung für die Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dies ist der Fall, da der Bereich durch die vorhandene Wohnbebauung in der Straße Salower Weg hinreichend geprägt wird. Mit der Satzung wird Baurecht für weitere Bebauung eines Kleinsiedlungsgebietes geschaffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.

Nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 ist eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen, also keine Schutzgebiete tangiert oder beeinträchtigt werden.

Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Der Abstand zum nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ beträgt über 1,4 km. Der Abstand zum

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

nächstgelegenen GGB DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ beträgt über 2,7 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der Entfernung nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung regeln sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Zulässigkeiten werden so geregelt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Daher werden keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Die prägende Bebauung wird als Kleinsiedlungsgebiet eingestuft.

Die prägenden Gebäude sind eingeschossig.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

In der Einbeziehungssatzung wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert.

6.3 Erschließung

Wegen der Wirkung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, Flächen zum unbeplanten Innenbereich zu erklären, ist für Vorhaben die gesicherte Erschließung Voraussetzung für das Verfahren.

Auf dem südlichen Teil des Sportplatzes verläuft eine Telekommunikationslinie vom Funkmast in östliche Richtung. In der Straße liegen Telekommunikationslinien, die den Planbereich erschließen. Im Bereich der Feuerwehr und des Sportplatzes verlaufen Mittelspannungsstromkabel der E.DIS zur Versorgung des Funkturmes. Im Bereich der Straße liegen Niederspannungsstromkabel zur Versorgung der anliegenden Grundstücke. Im Salower Weg befinden sich auch Leitungen der neu-medianet GmbH zur Versorgung mit Multi-Media-Diensten.

6.4 Ver- und Entsorgung

In der Straße Salower Weg sind die Hauptversorgungsleitungen vorhanden.

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Die Allee und die Siedlungshecke sind zu erhalten.

- V1 Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten und Fledermäuse in Sommerquartieren betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte und Rodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche Pfähle mit Flatterbändern, Kurzmähen der Flächen etc.) umzusetzen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist auf den Grundstücken zu verbrauchen. bzw. über die bewachsene Bodenschicht zu versickern. Einleitungen in die Kanalisation und in Gewässer sind nur ausnahmsweise zulässig.

6.5.2 Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangene 200 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 18 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Flieder (*Syringa vulgaris*)) sowie 2 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

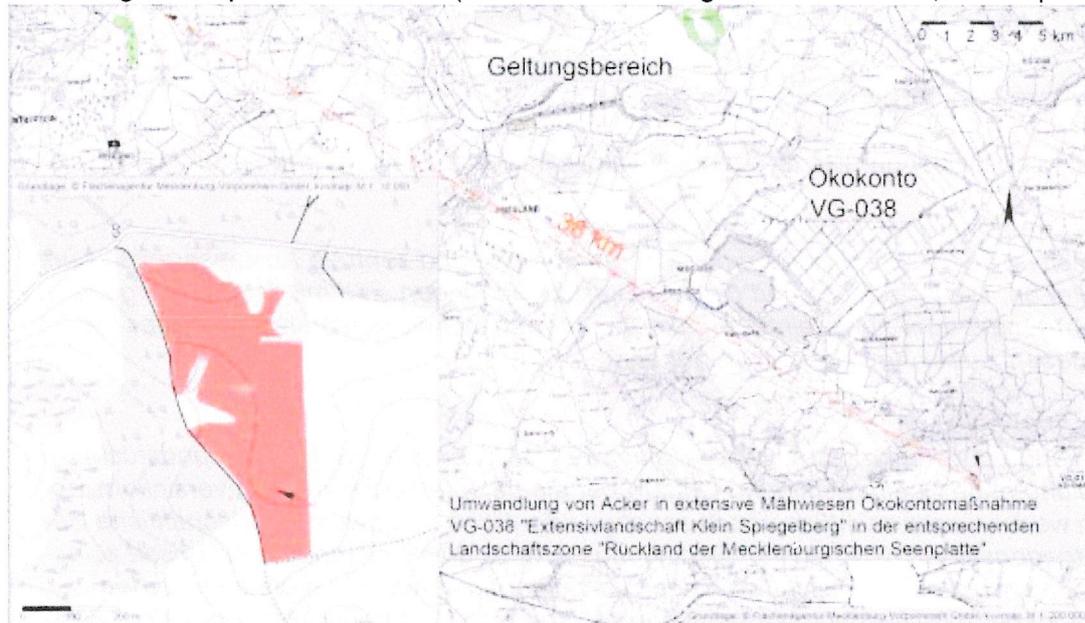
6.5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die folgende externe Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffes.

- M1 Das Kompensationsdefizit wird durch den Erwerb von 8.988 Kompensationsflächenäquivalenten von Ökokonten, welche sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Vom jeweiligen Bauherrn werden pro Quadratmeter Ergänzungsfläche 1,2 Kompensationsflächenäquivalente erworben. Derzeit könnten Kompensationsflächenäquivalente des ca. 35 km südlich gelegenen Ökokontos MSE-044 " Extensive Mähwiese mit Hecken bei Wendorf" (Ansprechpartnerin: Carla Beck Tel.: 03843 8554623 Mail: c.beck@flaechenagentur-mv.de) genutzt werden. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

Abbildung 2: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023)



7. Kennzeichnungen

7.1 Bergbauberechtigung

Das Bergamt Stralsund stellt in seiner Stellungnahme vom 18.11.2024 fest, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“ befindet.

„Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.“

8. Hinweise

8.1 Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals dies erfordert.

8.2 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 13.12.2024 hin:

„Abwasserentsorgung/ Trinkwasserversorgung

Der Bereich ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Beseritz über Amt Neverin vorzunehmen.

Niederschlagswasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund sollte hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit untersucht werden. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138-1, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Arbeitsblätter A 138-1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Eine Gewässerbenutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), wozu insbesondere die Abwassereinleitung zählt. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist auch Niederschlagswasser Abwasser.

Grundwasser

Auf dem Gebiet der Abrundungssatzung liegen mehrere Altbrunnen der ehemaligen Wasserfassung Beseritz. ...

Beheizung Erdwärme

Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).

Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches

1. Erganzung der Abrundungssatzung Beseřitz

Verfahren erforderlich, das mit Prufung und Bearbeitung mindestens 2 Monate in Anspruch nimmt. Dies ist bei der Antragstellung zu beachten.

Entsprechende Antrage sind auf der Internetseite des Landkreises erhaltlich und vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehorde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen. ...

Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, ist hierfur 2 Monate vor Beginn der Manahme bei der unteren Wasserbehorde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Manahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewasser (Oberflachengewasser, Grundwasser) verbunden sein konnen, die nach den Umstanden erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeintrachtigungen sicher auszuschlieen. Insbesondere ist zu gewahrleisten, dass keine wassergefahrenden Stoffe in den Untergrund eindringen konnen, die zu einer Beeintrachtung des Oberflachengewassers/ Grundwassers fuhren konnten.“

8.3 Untere Bodenschutz- und Abfallbehorde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 13.12.2024 hin:

„Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schadlichen Bodenveranderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschadigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeintragen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schadlichen Bodenveranderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernassungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefuge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem moglichst geringen Flachenverbrauch zu erhalten.

Sollten bei Erdaufbruchen organoleptische Auffalligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Farbung, Austritt verunreinigter Flussigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die untere Bodenschutzbehorde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte um- gehend zu informieren.

Sollten bei Bodenaufbruchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefahrlicher Abfall einzustufen. Gefahrlicher Abfall darf nur in dafur zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfallen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzufuhren. Eine Verbringung auf eine fur Hausmull oder hausmullahnliche Abfalle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

Soweit im Rahmen von Baumanahmen uberschussboden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstuck auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schadlicher Bodenveranderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berucksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.“

8.4 Untere Straßenverkehrsbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 13.12.2024 hin:

„Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaustraßenbauer abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.“

8.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 18.10.2024 hin:

„Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.“

8.6 Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene

Der Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene weist in seiner Stellungnahme vom 23.10.2024 hin:

„Es ist nicht auszuschließen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen beeinträchtigt werden können. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung. Bei Bedarf sind auch hier im Vorfeld zur Ortung Suchschachtungen durchzuführen. Beschädigte Dränung muss repariert, gesichert oder erneuert werden. Sämtliche Kosten sind hierbei nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

1. Ergänzung der Abrundungssatzung Beseritz

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von temporären oder dauerhaften Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Der Einleiter hat sich in jedem Fall eigenständig gegen Rückstau abzusichern.“

Beseritz, ... 03. JUNI 2025



Der Bürgermeister



